

## Ausbildung der Auszubildenden

# Coronavirus: Auswirkungen auf das AdA-System

Grundsätzlich gelten die vom Bundesrat verordneten Massnahmen, sowie die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und den jeweiligen Kantonen erlassenen Empfehlungen und Einschränkungen auch für Unternehmen in der Weiterbildung bzw. Anbieter von AdA-Modulen. Über die laufenden Aktualitäten finden Sie Informationen auf der Seite des [BAG](#). Wir werden alle für Weiterbildungsanbieter relevanten News auf unserer Seite [alice.ch](#) sammeln.

Im Zusammenhang mit der «ausserordentlichen Lage» hat die AdA-Geschäftsstelle folgende Sonderregelungen erlassen:

## 1. Präsenzzeit

Präsenzunterricht ist seit 16.03.2020 6.00 Uhr bis mindestens 19.04.2020 verboten.

Seit Ausbruch der Corona-Krise Ende Februar konnten Kursteilnehmende aus gewissen Branchen z.B. Gesundheitswesen nicht mehr an Präsenzveranstaltungen teilnehmen und können ev. die 80% Präsenzzeit nicht mehr erfüllen. Für sie gilt:

Die Vorgabe einer individuellen Präsenzzeit von mindestens 80% ist vorübergehend gelockert.

Je nach Umfang der fehlenden Zeit können:

- die Kompetenzen in Form von Arbeitsaufträgen erarbeitet und belegt werden,
- die fehlenden Kursteile können in einer andern Kursgruppe zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.
- 

Wer 50% und mehr der Präsenzzeit verpasst, besucht das ganze Modul nochmals.

Mehraufwand auf Seiten der Kursleitenden muss zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden geregelt werden. Eventuelle Auswirkungen auf die Kurskosten müssen den Teilnehmenden transparent und unmittelbar kommuniziert werden.

Diese Regelung gilt nicht für das Modul 2. Betroffene Personen müssen das Modul 2 zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

## 2. Digital gestützte Lernformen

Analog zum AdA FA-Modul1 können auch in den Modulen M3, M4 und M5 sowie PA und FA-PA-E blended Settings eingesetzt werden und maximal 50% der Nettopräsenzzeit durch distance learning oder andere begleitete, digital gestützte Lernformen ersetzt werden. Der

Einsatz der Lernformen ist so zu wählen, dass die modulspezifischen Inhalte bearbeitet und die Kompetenzen erreicht werden.

Diese Regelung gilt nicht für Modul 2. Die Verschiebung des ganzen Moduls ist notwendig.

Auf den Modulzertifikaten ist ein Verweis auf die Sonderregelung anzubringen:

«Teile des Modulbesuchs konnten aufgrund der ‚besonderen bzw. ausserordentlichen Lage‘, welche am 28.02.2020 bzw. 16.03.2020 vom Bundesrat beschlossen wurde, nicht absolviert werden. Die Nettoprässenzzeit im Modul xy wurde aufgrund dieser Situation um xy Stunden durch distance learning ersetzt.»

### **3. Praxisbesuch, Kompetenznachweise Modul 5 und 1, Modul 3**

Der Praxisbesuch im Modul 5 muss in fast allen Fällen verschoben werden.

Es können auch synchrone Online-Sequenzen wie Webinare oder geleitete Lerneinheiten auf Basis von Video-Konferenzen als Sequenz für den Praxisbesuch gewählt werden. Dies gilt für Gruppen bis zu 15 Teilnehmenden. Die Vorgaben zum Praxisbesuch im Modul 5 bleiben gültig, d.h. die Beurteilungskriterien müssen überprüft werden können. Dies bedeutet, dass die Sequenz auch Teile mit eigenständigen, angeleiteten oder moderierten Aktivitäten der Teilnehmenden enthalten muss. Technisch müssen alle Anwesenden sichtbar sein. Das didaktische Setting muss in der Dokumentation angemessen reflektiert werden. Moduldozentinnen und -dozenten müssen in der Lage sein, den Unterricht anhand dieser Aufnahmen Online-Sequenzen zu beurteilen. Auch das Auswertungsgespräch kann via Videokonferenz durchgeführt werden.

#### **Kompetenznachweis Modul 1**

Analog zu Modul 5 kann auch der Kompetenznachweis in Modul 1 durch synchrone Online-Sequenzen ersetzt werden.

#### **Kompetenznachweis Modul 3**

Der Kompetenznachweis in Modul 3 kann via Videokonferenz erbracht werden.

Bei allen Kompetenznachweisen, bei welchen der direkte Kontakt durch technologiebasierte Medien ersetzt wird, muss Folgendes beachtet und eingehalten werden:

Teilnehmende müssen entsprechende Kompetenzen mit technologiebasierten Medien mitbringen und dazu in der Lage sein, den Kompetenznachweis in dieser Form zu erbringen. Geprüft werden die Kompetenzen gemäss Modulbeschreibung. Gleiches gilt für Dozierende und deren Beurteilung. Wenn Kompetenzen im Umgang mit technologiebasierten Medien nicht auf diesem Niveau vorhanden sind, müssen die Kompetenznachweise verschoben werden bis zum Zeitpunkt, wo der direkte Kontakt wieder ohne Risiko stattfinden kann.

#### **4. Gültigkeit älterer Modulzertifikate**

Sollten Modulzertifikate wegen einer der krisenbedingten Massnahmen ihre Gültigkeit verlieren, da die fünf Jahre abgelaufen sind, so wird die AdA-Geschäftsstelle bei der Zulassung zur Eidg. Berufsprüfung kulant sein und die Gültigkeit der älteren Modulzertifikate um mindestens die Dauer der besonderen Lage verlängern. Betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten soll dies von der Institution bescheinigt werden. Das Dokument muss der Anmeldung zur Prüfung beiliegen.

#### **5. Gültigkeit der Massnahmen**

Die aufgeführten besonderen Regelungen gelten rückwirkend ab 1. März 2020 und bis 30. Juni vorbehältlich neuer Massnahmen des Bundes.

Christina Jacober  
Zürich, 25. März 2020